FIRE LABS
Prüfstelle für das Brandverhalten von Baustoffen
Dipl.-Ing. Uwe Kühnast

Steinstrasse 18
D - 14822 Borkheide
Fon: +49 33845 90901
Fax: +49 33845 90909
Mail: info@firelabs.de

PÜZ-Stelle (LBO): BRA09

Allgemeines bauaufsichtliches PRÜFZEUGNIS

Prüfzeugnis Nummer: P - BRA09 - 5135006

Gegenstand: Unbeschichtete, mineralische Bauplatte "**ROKU Sil**", als nichtbrennbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102 – A1).

Auftraggeber: Rolf Kuhn GmbH
Glüsinger Straße 86
D - 57339 Erndtebrück

Ausstellungsdatum: 2021-11-01

Geltungsdauer bis: 2026-10-31

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Herstellung und Verwendung des oben genannten Gegenstandes als Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102 – A1 nach der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) vom 28. September 2020, Lfd.Nr. C 3.2.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind die oben genannten Gegenstände nach den deutschen Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-BRA09-5135006 vom 1. November 2016.
Für den Gegenstand ist erstmals am 3. Oktober 2006 ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis ausgestellt worden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis besteht aus Blatt 1 bis 5.

PRÜFEN ÜBERWACHEN ZERTIFIZIEREN FIRE LABS

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

3. Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung sind den übrigen Beteiligten Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der ausstellenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Prüfstelle FIRELABS, Borkheide nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue Erkenntnisse dies erfordern.

6. Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.

PRÜFEN · ÜBERWACHEN · ZERTIFIZIEREN · FIRE LABS

II. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1. Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der mineralischen Bauplatten "ROKU Sil", nachstehend mineralische Bauplatten genannt, als nichtbrennbarer Baustoff der Baustoffklasse A1 nach 4102-1[1].

1.2. Verwendungsbereich

1.2.1 Die mineralischen Bauplatten dürfen im Innenausbau und in Bereichen, in denen sie nicht ungeschützt der Witterung im Freien ausgesetzt sind, verwendet werden.

Die mineralischen Bauplatten dürfen mit einer Dispersionsfarbe nach DIN EN 13300 (Grundierung und Deckfarbe) mit einer maximalen Nassauftragsmenge von 250 g/m^2 beschichtet werden. Die auf diese Weise beschichteten Verbundplatten sind als nichtbrennbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-A2) zu verwenden.

Der Nachweis der Nichtbrennbarkeit gilt nicht, wenn die Oberflächen mit zusätzlichen Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

1.2.2 Die mineralischen Bauplatten dürfen nicht für Bauteile als Aussteifung bzw. in tragender oder aussteifender Funktion (z.B. als tragende oder aussteifende Beplankung) verwendet werden; hierfür ist ein gesonderter Nachweis erforderlich.

1.2.3 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW), vom 28. September 2020, Lfd.Nr. C 3.2 zu erfüllen sind. Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z.B. des Feuerwiderstandes, des Wärme- oder Schallschutzes oder des Gesundheits- und Umweltschutzes sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses; hierfür sind ggf. weitere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.

2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften

Die mineralischen Bauplatten müssen im Wesentlichen aus anorganischen, in Oxidationsprozessen hergestellten Substanzen bestehen.
Die mineralischen Bauplatten müssen Weiß oder Blau eingefärbt, etwa 3 - 40 mm dick sein und eine Rohdichte von 970 kg/m^3 - 1170 kg/m^3 aufweisen. Die Platten dürfen auf beiden Oberflächen durch ein eingebettetes, nichtbrennbares Glasfasergewebe mit einem Flächengewicht von 35 g/m^2 - 110 g/m^2 verstärkt sein. Zusätzlich darf eine der Oberflächen mit einem Polyestervlies, mit einem Flächengewicht von 17 g/m², beschichtet werden.

2.2 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Verbundplatten muss den bei der ausstellenden Prüfstelle hinterlegten Angaben entsprechen.

2.3 Prüfverfahren und Grundlagen

2.3.1 Prüfverfahren

Die Verbundplatten sind so herzustellen, dass die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse A1) nach DIN 4102-1:1998-05 und den entsprechenden Zulassungsgrundsätzen[2] erfüllt werden.

Die mit Dispersionsfarbe nach DIN EN 13300 beschichteten mineralische Bauplatten müssen die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A2) nach DIN 4102-1:1998-05 erfüllen.

---

[1] DIN 4102-1 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998)

[2] Die Zulassungsgrundsätze für den Nachweis der Nichtbrennbarkeit (Fassung Juli 1994) von Baustoffen sind in den Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft 9/1994 veröffentlicht.

PRÜFEN ZERTIFIZIEREN ÜBERWACHEN FIRE LABS

2.3.2 Grundlagen

Eine Liste der Dokumente, als Grundlage für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

2.4 Herstellung und Kennzeichnung

2.4.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die Bestimmungen des Abschnittes II 2.1 einzuhalten.

2.4.2 Kennzeichnung

Der Baustoff bzw. dessen Verpackung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der deutschen Bundesländer gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt II 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Bauprodukt anzubringen:

Ü

Produktname, Übereinstimmungszeichen (Ü) mit:

- Name des Herstellers
- Prüfzeugnisnummer P – BRA09 – 5135006
- Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse: nichtbrennbar (DIN 4102-A1)

2.5 Übereinstimmungsnachweis

2.5.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten

2.5.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle[3] einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt II 2.1 gewährleistet. Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis" [4] maßgebend. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrolle und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

PRÜFEN ZERTIFIZIEREN ÜBERWACHEN FIRE LABS

[3] Hierbei ist die DIN 18200:2018-09 zu beachten.

[4] "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" (Mitteilungen des Deutschen Institutes für Bautechnik 2/1997.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit Übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.5.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“ maßgebend. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund §§ 20 bis 26 (Bauprodukte und Bauarten) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom 21. Juli 2018 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW), vom 28. September 2020, Lfd.Nr. C 3.2, erteilt.

Nach den Landesbauordnungen gilt dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Prüfstelle zu erheben. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs des Widerspruchs bei der Prüfstelle.

5. Bestimmungen für die Ausführung

5.1 Die mineralischen Bauplatten dürfen im Innenausbau und in Bereichen, in denen sie nicht ungeschützt der Witterung im Freien ausgesetzt sind, verwendet werden.

5.2 Der Bauherr bzw. die am Bau Beteiligten sind für sind für einen ausreichenden Nachweis der Verbindungen der mineralischen Bauplatten mit der Tragkonstruktion bzw. dem Untergrund in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

5.3 Die Oberflächen der mineralischen Bauplatten dürfen nicht mit zusätzlichen, als im Abschnitt 1.2 beschriebenen Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

Borkheide, den 1. November 2021

Der Leiter der Prüfstelle

PRÜFEN ZERTIFIZIEREN ÜBERWACHEN FIRE LABS

Dipl.-Ing. (FH) Uwe Kühnast